Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 10. Апрѣля 1857. № 40. Mittwoch, den 10 April 1857.

Die Nahrungsmittel für das Volk.

Man nennt die Nahrungsmittel auch gewöhnlich die Lebensmittel und das mit Recht; denn das, was leiblich in uns lebt, ist in der That nichts, als die in uns selber verwandelte Nahrung.

Es ist daher sehr leicht anzugeben, was der Mensch essen muß, um zu leben, was von den Speisen seine Gesundheit zu erhalten im Stande ist, was seine Arbeitskraft immer frisch erneut und was seinen Verlust durch Athmung, Schweiß und Ausscheidungen zu ersetzen im Stande ist. Diese leichte Aufgabe haben sich Viele gestellt und glauben sie gelöst, wenn sie nachgewiesen haben, daß alle Theile des menschlichen Körpers durch das Blut gespeist werden und da man die Bestandtheile des Blutes genau kennt, so glauben sie genug gethan zu haben, wenn sie die Speisen als die geeignetsten für den Menschen bezeichnen, welche die Bestandtheile des Blutes in sich haben, oder durch die Verdauung in Blut verwandelt werden können.

Im Allgemeinen ist dies schon richtig und doch ist dies nicht ausreichend, wirklichen Aufschluß über die Nahrungsmittel für das Volk zu geben.

Der elende Irländer, der fast nur von Kartoffeln lebt, hat eben so viel Blut im Leibe, wie der Engländer, dessen Arbeiter mit Arbeitseinstellung droht, wenn er nicht für den Lohn sein Stück Fleisch und sein gutes Bier zum Frühstück haben kann. Das Blut des Irländers hat ganz und gar dieselben Bestandtheile in sich, wie das des Engländers; und doch ist ihre Speise so verschieden, und man nennt den Irländer mit Recht elend, wie den Engländer gut genährt.

Man sieht, daß es am Blute eben nicht allein liegen kann, und es liegt auch daran nicht. Es müssen vielmehr noch andere Dinge hinzutreten und diese wollen wir vorerst kennen lernen, bevor wir auf die einzelnen Nahrungsmittel und deren Werth zu sprechen kommen.

Den ersten Grundsatz, den wir hier allen andern voranstellen müssen, ist folgender: die Ernährung hängt nicht vom Blute allein ab, sondern von dem schnellen Umsatz desselben.

Das Blut gleicht einem bestimmten Kapital, das der Mensch besitzt. Vom Kapital kann aber kein Mensch leben, ohne dasselbe zu Grunde zu richten; er muß von dem leben, was er durch das Kapital verdient, dadurch leben, daß er sein Kapital immer frisch umsetzt. Und so muß es auch mit dem Blute sein. Das Gleichniß stimmt so genau, daß wir uns diesen Gedanken am besten durch ein Beispiel deutlich machen können.

Man denke sich zwei Kaufleute, von denen Jeder nur hundert Thaler hat. Beide Kaufleute sind also an Kapital gleich reich. Es findet aber zwischen ihnen folgender Unterschied statt: der Eine geht zweimal wöchentlich auf's Land und kauft Vieh ein und bringt es zu Markt, wo er es wieder verkauft; hierbei verdient er jedesmal an seinen hundert Thalern fünf Thaler. Der andere macht sich einen Posamentierladen, kauft für hundert Thaler Waare, die er in einem Monat ganz und gar verkauft und verdient hierbei fünfundzwanzig Thaler. — Wer von diesen beiden steht sich nun besser? Der Posamentier, der an seinen hundert Thalern fünfundzwanzig verdient, oder der Viehhändler, der nur fünf verdient? Sicherlich der Viehhändler. Denn während der Posamentier im Monat fünfundzwanzig Thaler zum Leben hat, hat der Viehhändler achtmal fünf, also vierzig Thaler. Woher kommt das? Daher, daß der Posamentier nur Einmal im Monat sein Kapital umsetzt, während der Viehhändler achtmal in dieser Zeit sein Kapital umsetzt.

Es geht mit dem Irländer und dem Engländer ganz und gar so. Beide haben ganz gleichviel Blut, das ist ihr Kapital, das ganz gleich ist. Der Umsatz ist nur nicht gleich. Der Engländer arbeitet kräftig und ißt kräftig. Wenn er arbeitet, giebt er sein Kapital, sein Blut aus, jeder Hammerschlag nimmt ihm ein Stück Leib durch den Athem weg, jede kräftige Bewegung führt durch den Schweiß einen Theil seines Blutes davon, alle Thätigkeiten seines Leibes sind kräftig. Wenn er aber ißt, ißt er auch gut und kräftig. Er giebt daher sein Kapital schnell aus und nimmt es auch wieder schnell ein, er setzt sein Kapital schnell um und steht sich also gut dabei. Der elende unglückliche Irländer giebt sehr langsam sein Blut aus, er arbeitet nicht; er ißt Kartoffeln, die allein eine sehr schlechte Nahrung bilden, also er nimmt auch sein Kapital wieder sehr langsam ein, und obgleich das Kapital immer dasselbe ist, ist doch der langsame Umsatz die Ursache, daß der Irländer elend, denkfaul, arbeitsscheu, schwindlerisch, diebisch, während der Engländer ein an Leib und Geist gesunder Mensch ist. Es kommt also nicht auf das Blut allein, sondern auf den schnellen Umsatz des Blutes hauptsächlich an.

Hieraus aber folgt, daß die Chemiker nicht genug thun, wenn sie die Speisestoffe prüfen und den Werth derselben nach ihrem Inhalt allein bestimmen, sondern man muß die Speisestoffe auch prüfen nach der Schnelligkeit und Leichtigkeit, mit welcher sie in Blut verwandelt werden können.

Ein Speisestoff, der wenig Bestandtheile enthält die

das Blut braucht, dieses Wenige aber sich schnell und leicht in Blut verwandelt, ist besser als ein Speisestoff, der viel dergleichen Bestandtheile in sich hat, aber nur langsam und schwer zu Blut wird.

Ein Beispiel wird das, was wir hier gesagt haben, deutlich machen.

Es ist chemisch nachgewiesen, daß die Hülsen des Getreides, die reine Kleien, eine außerordentlich reiche Menge von Pflanzeneiweiß und Fettstoff in sich haben, ja, sie sind in diesen Bestandtheilen reicher sogar als das Weizenmehl, und ein bedeutender Chemiker, Millon in Paris, hat im Jahre 1849 Aufsehen erregt durch die dringliche Aufforderung, die Kleie nicht mehr als Futter, sondern, mit dem Mehl gemischt, als Nahrung für Menschen zu verwenden. Er berechnete genau und zeigte unwiderleglich nach, daß solch eine Nahrung für Europa als ein wahres Glück und ein großer Segen zu betrachten wäre.

Obgleich aber seine Prüfung und Rechnung vortrefflich und unumstößlich war, hat sich doch erwiesen, daß sein Vorschlag falsch ist. Als Chemiker hat er schon ganz Recht gehabt; allein der menschliche Magen hat nicht so viel Zeit und Geduld, wie ein Chemiker, der studirt, und wenn es auch ganz richtig ist, daß die Kleie sehr viel Stoff enthält, den das Blut brauchen kann, so hilft es uns doch nichts, sobald nicht unsere Verdauungswerkzeuge danach eingerichtet sind, die Umwandlung der Kleie in Blut schnell und leicht zu vollziehen. Wenn die Kleien wieder unsern Körper unverdaut verlassen, was selbst bei den kräftigsten Menschen der Fall ist, so ist es gewiß richtiger, damit die Thiere zu mästen, die sie gut verdauen, davon kräftig und fett werden und uns dafür Fleisch, Fett und Milch liefern.

Wir haben also noch einen Grundsatz festzuhalten und das ist der, daß von zwei gleichen Nahrungsstoffen immer der der beste und vortheilhafteste ist, der am schnellsten und leichtesten verdaut, das heißt, in Blut verwandelt wird.

Wir haben aber noch einen dritten Grundsatz festzustellen, daß man ja nicht glaube, es sei die große Auswahl von Speisen etwas Unwichtiges und Gleichgültiges; es haben vielmehr Versuche dargethan, daß einförmige Speisen schädlich sind, und das Abwechseln derselben der Gesundheit und der Ernährung sehr zuträglich ist.

Endlich aber ist es bei Betrachtung der Nahrungsmittel hervorzuheben, daß der Geschmack dabei eine bedeutende Rolle spielt und eine richtige Mischung und Würze der Speisen ein wesentlicher Bestandtheil guter Ernährung sind. — Der fleißige Arbeiter ernährt sein Weib; aber die brave Hausfrau, die für eine schmackhafte gesunde Nahrung sorgt, verrichtet wahrlich in ihrem Kreise einen wichtigen Dienst und leistet mehr zur Arbeitsfähigkeit ihres Mannes, als dieser es zuweilen einsehen mag.

Nach diesen kurzen Vorbereitungen wollen wir zu den Nahrungsmitteln selber kommen und uns dabei an das praktische Leben halten, wenn wir auch bei dieser Gelegenheit in Gefahr gerathen, ein wenig in das Gebiet unsrer braven Hausfrauen und in Töpfe-, Schüsseln-, Pfannen- und Kannen-Guckerei hineinzugerathen.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber Braunheu- und Sauerheu-Bereitung.

(Schluß.)

Das Sauerheu wird dagegen in folgender Art bereitet: Tritt in der Zeit der Heuwerbung dauernd Regen ein, so daß man etwa fürchten muß, das Grünfutter werde auf dem Halme oder auf dem Schwade verderben, so läßt man: Luzerne, Klee, Gras beim Eintritt in die Blüthe, Wicken, Erbsen, Bohnen und Lupinen nach Entwickelung der Schoten gleich hinter der Sense und das Kraut von Möhren, Kohl, Wrucken, Rüben, Topinambur, Georginen, Mais, sowie es nur abgeschnitten ist, in Mieten, wie man die Kartoffeln und Rüben einwintert, einfahren, nachdem unten eine Lage von Stroh gemacht ist, damit das Futter nicht sandig wird. Es kommt nun aber darauf an, daß das Futter sehr fest eingetreten wird, damit keine mit Luft angefüllten leeren Räume bleiben. — Ich habe stets auf je 100 Quadratfuß 2 Mann angestellt, die nicht nur das Futter festtreten, sondern gleichzeitig mit scharfen Spaten oder Hackeisen, soweit solche vorräthig, versehen waren, und mit diesen Instrumenten das Futter förmlich feststampfen mußten.

Das Futter, das sich an den Außenwänden beim Festtreten herausdrängt, muß ausgezupft und unter die Füße der einstampfenden Leute gebracht werden.

Ist das Futter etwa 2 bis 3 Fuß hoch eingestampft, so wird die Lage mit Salz bestreut, als wenn recht stark Getreide gesäet wird. Der Zusatz des Salzes erfolgt nun immer nach neuer Eintretung des Futters um einen Fuß Höhe, je höher der Haufen wird, um so reichlicher kann die Salzeinstreunung erfolgen.

Die Länge der Miete ist selbstredend beliebig, dagegen macht man dieselbe nur bis 10 Fuß hoch. Bei dieser Arbeit schadet eingetretenes Regenwetter nicht, man kann ungestört nach Aufhören des Regens, selbst beim Regen fortfahren die Miete zu beenden.

Nach vollendetem Aufsetzen wird die Miete mit so viel langem Stroh bedeckt, daß man sicher ist, daß die darüber zu schüttende Erde nicht durch das Stroh in das Futter eindringen kann, wozu eine Strohschicht von etwa 3—4 Zoll genügt. Ist die Strohdecke gemacht, so gräbt man um die Miete herum in Form eines Abzugsgrabens die Erde auf und bedeckt mit derselben das Stroh in der Art, daß sie im festangeschlagenen Zustande oben einen Fuß dick und unten am Fuß etwa 2 Fuß liegt; letzteres ist nöthig, um dem oberen Ende mehr Halt zu geben. — Je stärker die Erddecke ist, um so besser ist das Einmieten besorgt, denn die Erde soll nicht nur den Luftzutritt verhindern, sondern das Futter fester zusammenpressen.

Kommt nun das auf diese Art verpackte und gesalzene Futter in Gährung, dann sinkt die Miete zusammen, welches gewöhnlich schon nach 24—48 Stunden beginnt, dann muß man die in der Erde sich bildenden Risse sehr sorgfältig täglich zweimal fest anklopfen, auch wohl noch, um eine gewölbte Form zu behalten, Erde zuwerfen und stets fest anklopfen lassen.

Nun bleibt die Miete unberührt stehen, bis man zum Gebrauch des Futters schreiten will, welcher beliebig, wenn auch bis zum Frühling hin, verschoben werden kann.

Soll das Futter aber gebraucht werden, so wird die Miete an einem Ende aufgemacht und das Futter nach der Breite derselben senkrecht weggenommen, und dann bis mehr

Futter geholt werden soll, vorne nach Höhe der Miete Stroh vorgelegt.

Das Futter behält die grüne Farbe, hat einen Geruch wie eingemachte Salzgurken, wird vom Rindvieh und Schafen, sobald sie nur daran gewöhnt sind, was in 2 Tagen der Fall ist, sehr gerne gefressen.

Ich habe seit drei Jahren bereits alljährlich einige 20 Fuhren Rüben-, Topinambur- und Georginenkraut wie Hedrich auf diese Art aufbewahrt, nach erfolgter Oeffnung der Miete das gepreßte Futter mittelst eines scharfen Spatens abstechen oder mittelst einer scharfen Paltbacke abhauen, dann in Körben den Kühen ohne Zusatz in der Krippe vorlegen lassen. Da das Futter aber gesalzen ist und in großer Masse verabreicht abführend wirkt, so kann es nur als Zwischenfutter benutzt werden. Ich versichere aber, daß meine Kühe, die bei reiner Stallfütterung stets sehr fettes gutes Futter erhalten und sehr verwöhnt sind, dieses Futter sehr gerne und begierig verzehren.

Ich lasse davon Vormittag ein und Nachmittag ein gutes Futter verabreichen, pro Haupt Vieh den Tag einen guten gehäuften halben Scheffel voll.

Den Viehwärter habe ich bei Verabreichung dieses Futters dahin instruirt, daß der Viehdünger sein Merkzeichen, ich möchte sagen sein Barometer ist.

Wird der Dünger dünn fließend, so ist schon zu viel von diesem Futter verabreicht, und es muß eine kleinere Portion fortan und stets nur davon so viel vorgelegt werden, daß der vom Vieh gewonnene Dünger eine bündige Form behält. Bei diesem Zwischenfutter haben meine Kühe sich sehr gesund, in vorzüglichem Futterzustande gehalten, sehr gut gemolken und ich war der weiteren Verabreichung von Viehsalz überhoben. Hieraus erhellt, daß man zur Sauerheu-Bereitung nicht alles Grünfutter verwenden, sondern nur bei anhaltend eintretendem Regenwetter zu dieser Bereitungs-Methode schreiten soll. Bei Lupinen-, Topinambur- und geerntetem Rüben- 2c. Kraut, wo die Ernte gewöhnlich in den Herbst fällt, also ein Trocknen des Heues füglich nicht möglich, ist die Methode der Sauerheu-Bereitung aber von unendlichem Werthe, und sollte kein Landwirth verabsäumen, sich für seinen Viehstand ein so werthvolles, dem Vieh angenehmes Zwischenfutter zu bereiten.

Die Gewinnung des Sauerheues ist so leicht, einfach und sicher, daß Niemand davor zurückschrecken darf. Im Herbste 1855, als ich meine Rüben- und Wrucken-Ernte bewirkte, trat anhaltend Regenwetter ein, so daß die Erndte bei 7 bis 8 Morgen Rüben, obgleich ich verhältnißmäßig bedeutende Arbeitskräfte beschaffte, doch 8 Tage währte. Ich konnte die Miete mit eingestampftem Grünfutter also auch nicht früher als nach Ablauf dieser Zeit vollständig bedecken. Jede Nacht und auch oft am Tage regnete es recht stark, so daß ich schon sehr fürchtete, das schöne Futter durch Verderben in Folge des bei Anlegung der Miete gehabten vielen Regens zu verlieren. Allein meine Besorgniß war unbegründet. Als ich die Miete Ende Nov. v. J., um das Futter zu gebrauchen, öffnete, fand ich dasselbe vorzüglich erhalten, und habe davon bis Ausgangs März d. J., wie auch in den früheren 2 Jahren, täglich 2 Futter an meine Kühe verabreichen lassen.

In Livland, wo große Besitzer den Klee in großen Massen gewinnen, wird derselbe hinter der Sense in Haufen eingefahren und auf vorbeschriebene Art aufbewahrt. Ein ehrenwerthes Vereins-Mitglied von hier hat auch in diesem circa 15 zweispännige Fuhren Klee vom ersten Schnitt gleich hinter der Sense einfahren und in einer Miete aufbewahren lassen. Sobald die Miete geöffnet, wird gedachtes Vereins-Mitglied uns durch Vorzeigung einer Probe des Sauerheues erfreuen und durch den Erfolg belehren.

Viele Landwirthe und landwirthschaftliche Schriftsteller rathen an, das Futter in Gruben aufzubewahren, oder vorher Graben aufzuwerfen, darin das Grünfutter zu legen und so die Mieten zu bilden. Ich rathe jedoch nur zum oben beschriebenen Verfahren, weil es die bequemste Art der Zubereitung und es am leichtesten und zweckmäßigsten ist, das Futter aus der Miete zum Verbrauch zu holen. Bei Gruben ist das Unangenehme, es muß in dieselben hineingestiegen und das Futter nach oben transportirt werden, was sehr beschwerlich und unreinlich ist, da die Leute mit den Füßen auf dem Futter stehen und Erde und Schmutz jedes Mal mit in die Grube bringen. Bei einer Miete wird aber das Futter so allmälig von oben bis auf den Grund abgestochen oder abgehauen, weggetragen und weiter vorgerückt, wenn das Futter bis auf den Boden weggenommen ist. Auch ist ein Abstechen oder Abhacken des Futters in der Grube sehr beschwerlich, daher ich durch die Praxis die Ueberzeugung gewonnen habe (denn ich hatte im ersten Jahre auch das Futter in Gruben eingemacht und durch Anlegung derselben nicht unerhebliche Kosten gehabt), daß in einer Miete das Sauerheu am besten aufzubewahren und am leichtesten und bequemsten zum Gebrauch zu holen ist.

Bei großen Wirthschaften können die Mieten ja gleich auf dem Felde, wo die Ernte bewirkt wird, angelegt und das Futter in Kastenwagen nach Bedarf nach Hause geholt werden. Der stärkste Frost dringt in solche Miete nicht ein und schadet dem Futter durchaus nicht; eben so wenig, daß die angebrochene Miete etwa Wochen oder Monate lang auf der einen kurzen Seite offen und blos mit Stroh bedeckt bleibt.

Stelter.

Kleinere Notizen und Mittheilungen.

Neue Fütterungsmethode des Federviehs. Dr. Gill hat eine Fütterungsmethode erfunden, um das Fleisch der Enten und Gänse schmackhafter zu machen. Er schreibt vor, eine Zeit lang vor der Abschlachtung derselben zu Pulver gestoßene Kohlen ihrer Nahrung beizumischen. Dr. Dingler hat dieselben Versuche mit Schweinen, welche mit verschiedenen Thierabfällen gefüttert wurden, angestellt und vortreffliche Resultate erzielt. Das Fett dieser Thiere verliert den ranzigen und thranartigen Geschmack, der ihm mehr oder weniger eigen ist.

Aus den Rigaschen Stadtblättern Nr. 12 ist die interessante Notiz zu entnehmen, daß in Paris gegenwärtig das Kilogramm (2 Pfd. 34 Sol. russ.) Weizenbrod erster Qualität 45 Cent (circa 11½ Kop. S.) und zweiter Qualität 38 Cent (c. 9½ Kop. S.) kostet und daß mithin daselbst ein 1½ Kop. Waizenbrod erster Qualität c. 30 Sol., und zweiter Qualität c. 37 Sol. wiegen würde, während nach der in Riga für den Monat März veröffentlichten Brodtaxe ein 1½ Kop. Franzbrod 21¾ Sol. und ein ½ Kop. Weggenkringel

7¼ Sol. wiegen soll. Es ist also in Riga das Waizenbrod selbst bei richtigem Gewichte und guter Qualität um die Hälfte, ja fast um das Doppelte theurer als in dem theuren Paris.

Bekanntmachungen.

Da Unterzeichneter die Bewirthschaftung des Sr. Excellenz dem Herrn Landrath v. Grünewaldt gehörigen mit Knechtswirthschaft betriebenen Gutes Koik in Ehstland übernommen hat, so ist derselbe im Stande von Ende Mai an Eleven der Landwirthschaft bei sich aufzunehmen. Näheres beim Verwalter daselbst: Dörr. 2

* * *

In der Ligatschen Papier-Niederlage ist von jetzt an **Noten-Papier** mit lithographirten Linien vorräthig. 2

Auf dem Gute Schloß-Lemsal wird rothe und weiße **Kleesaat** verkauft. 1

Anzeige für Liv- und Kurland.

Knochen jeder Art und jeden Quantums werden zu den jetzt höhern Preisen gekauft durch die Handlung von Eduard Friesendorff, Jungfernstraße Nr. 13 unweit dem Rathhause in Riga. 5.

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
1	Dän. Brigg „Benedict Wen"	Erichsen	Kopenhagen	Früchte	Daubert & Jansen.
2	Engl. Brigg „Argo"	G. Young	Copenhagen	Ballast	Mitchell & Co.
3	Lüb. Jacht „Christine"	H. Upendiek	Lübeck	Stückgüter	C. R. Krüger.
4	Mekl. Brigg „Alexandrine"	J. C. Vogt	Wismar	Salz	Schröder & Co.
5	Mekl. Brigg „Columbus"	Witt	Wismar	Ballast	„
6	Russ. Gallias „Elisa"	Ziepe	Libau	Früchte	Kamarin.
7	Mekl. Brigg „Columbus"	Beyer	Lübeck	Ballast	Ordre.
8	„ „ „Paly Bitschow"	Korf	Rostock	„	„
9	„ „ „Atalante"	Niemann	„	„	„
10	Dän. Schon. „Johannes"	Kronbeck	Bornholm	„	„
11	Mekl. Brigg „Baumeister Ramm"	Niemann	Rostock	„	„
12	„ „ „Dorette"	Niemann	Lübeck	„	„
13	„ Schon. „Gustav Adolph"	York	Rostock	„	„
14	„ „ „Die Taube"	Lange	„	„	„
15	„ Brigg „Sirene"	Bradhering	„	„	„
16	Engl. Bark „Eagle"	Manger	Swinemünde	„	Pychlau.
17	Mekl. Brigg „Maria"	Rehberg	Rostock	„	Ordre.
18	Russ. Bark „Elise"	Legsding	L'Orient	„	Schröder & Co.
19	Russ. Schon. „Anna"	Ahrens	Rostock	Salz	Knoch & Co.

Angekommene Fremde.

Den 10. April 1857.

Hotel Stadt London. Hr. Baron Buchholz, Hr. Kaufmann König von Dorpat.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 6. April 1857.

	pr. 20 Garnitz	
Buchwaizengrütze	—	—
Hafergrütze	—	—
Gerstengrütze	—	—
Erbsen	—	—
	pr. 100 Pfd	
Gr. Roggenmehl	2	20
Waizenmehl	4 3	40
Kartoffeln pr. Tschet.	4⅕ 3	90
Butter pr. Pud	7 6	60
Heu „ „ . R.	35	40
Stroh „ „ . „	—	25
	pr. Faden v. 7 à 7 Fuß	
Birken-Brennholz	—	—
Birken- u. Ellern-	—	—
Ellern-	—	—
Fichten-	—	—
Grehnen-Brennholz	—	—
Ein Faß Branntwein		
½ Brand am Thor	—	—
⅔ „ „ „	—	—

	pr. Last	
Waizen à 16 Tschetw.	—	—
Gerste à 16 „	105	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.		—
	pr. Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf	—	—
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	33	—
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband	28	—
Livländ. „	—	—
Flachsheede „	15	—
Lichttalg, gelber	—	—

	pr. Berkowez von 10 Pud.	
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	—
	pr. Pud	
Wachs	15½	—
Wachslichte	—	—
Talglichte	5—5⅕	
	pr. Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18	21
Reshinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	80
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
	pr. Tonne	
Säeleinsaat	—	—
Thurmsaat	—	—
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam	3 Monate	187½	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	— —	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	— —	Centimes.	
Hamburg	3 Monate	— —	S. H. Bo.	
London	3 Monate	$38\frac{3}{16}$	Pence St.	
Paris	3 Monate	403½	Centimes.	

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„„	„„	102½
5 pCt. dito 3. & 4. S.	„„	„„	99
5 pCt. dito 5te Serie.	„„	„„	102½¼
5 pCt. dito 6te Serie.	104	„„	„„
4 pCt. dito Hope	„„	„„	89
4 pCt. dito Stieglitz	„„	89	89
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„„	„„	97½
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„„	99½	99½
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„„	„„	96
Livl. Rentenbriefe	„„	„„	„„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„„	„„	99¾
Kurl. dito auf Termin	„„	„„	„„
Ehst. dito kündbare	„„	„„	98½
Ehst. dito Stieglitz	94½	„„	„„

Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 10 April 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.
Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 40. Середа, 10. Апрѣля — Mittwoch, den 10. April **1857.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — **Officieller Theil.**

ОТДѢЛЪ МѢСТНЫЙ. — **Locale Abtheilung.**

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 22. März c. ist der Capitain beim 6. Reserve-Bataillon des Mingrelschen Grenadier-Regiments Lindener zum Major befördert und der Commandeur der 2. Brigade der 3. Infanterie-Division, General-Major Brosse auf 3 Monate in's Ausland beurlaubt worden.

Mittelst Allerh. Gnadenbriefes vom 22. Februar c. ist dem bei der Armee-Cavallerie stehenden General-Major Baron von Wrede der St. Annen-Orden 1. Classe mit den Schwertern Allergnädigst verliehen worden.

Mittelst Allerhöchsten Namentl. Befehls an den K. K. Ordens-Capitel sind zu Rittern Allergnädigst ernannt worden: des St. Stanislaus-Ordens 2. Cl.: der Obrist des Ingenieur-Corps der Wege-Communication Obrist Nolcken und der Obrist-Lieut. des Ingenieur-Corps der Wege-Communication Schnakenburg; — des St. Stanislaus-Ordens 2. Cl.: der Stabs-Rittmeister des Husaren-Regiments Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Olga Nikolajewna Baron Stackelberg; der Inspectorsgehilfe des Rigaschen Kriegshospitals, Hofrath Michail Bonifaciew-Poscharinsky; der Stabsrittmeister des Husaren-Regiments des General-Feldmarschalls Grafen Radetzky v. Grünwald; der Capitain des Ingenieur-Corps der Wege-Communication Napiersky und der Stabsrittmeister des Leib-Garde-Uhlanenregiments Baron Osten.

Laut Allerhöchster Tagesbefehle im Civil-Ressort vom 20. und 21. März c. sind befördert worden: zum Hofrath: der gewesene jüngere Arzt des Peterhofschen Hof-Lazarets Feldt; zu Coll.-Assess.: der jüng. Arzt beim Institut des Ingenieur-Corps der Wege-Communication, Dr. med. Rosenberg und der Adels-Deputirter der Tulaschen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission Staden; — zum Tit.-Rath: der Tischvorsteher des technischen Tisches der Livl. Gouv.-Bau- und Wege-Commission Hagen; — zu Coll.-Secretairen: die Architectsgehilfen zur Ausführung von Arbeiten: bei der Orelschen Gouv.-Bau- und Wege-Commission von der Weide und bei der Chersonschen Gouv.-Bau- und Wege-Commission Baron Stempel; der Buchhaltersgehilfe der Livl. Gouv.-Bau- und Wege-Commission Streng; — zum Gouv.-Secr.: der stellvertretende dritte Secretair der Canzellei des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten Graf Medem.

Für ausgezeichnet eifrigen Dienst ist der Rigasche ältere Polizeimeister Obrist von Grün zum Ritter des St. Wladimir-Ordens 3ter Classe Allergnädigst ernannt worden.

Von dem Allerhöchst am 18. August 1814 errichteten Comité ist dem Brandmeister des Rigaschen Brand-Commandos verabschiedeten Second-Lieutenant Lutzau für die ihm bei Gelegenheit einer Feuersbrunst in der Umgegend von Riga am 21. August 1856 zugefügte Wunde eine jährliche Pension im Betrage von 77 Rubeln 10 Kop. S. aus den Ueberschüssen der städtischen Einkünfte bewilligt worden.

* * *

Der Herr Minister des Innern hat Seiner Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements mitgetheilt, wie der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Anerkennung der Nothwendigkeit, in Folge der in Vorschlag gebrachten Aufhebung des Sundzolles neue Quarantaine Regeln für die nach den russischen baltischen Häfen kommenden Schiffe zu entwerfen und dadurch die für diesen Gegenstand bestehenden gesetzlichen Bestimmungen abzuändern, — dem Comité der Herrn Minister vorgestellt, daß in Berücksichtigung der den russischen Consuln auferlegten Verpflichtung, rechtzeitig über den Zustand der Volkssanität an ihrem Aufenthaltsorte und über das Auftreten ansteckender Krankheiten zu berichten, hinsichtlich der in unsern Häfen aus andern anlangenden Schiffe in Beziehung auf die Quarantaine festzusetzen wäre:

1) Von den Schiffen zum Zwecke ihres Einlaufens in unsere baltischen Häfen nicht mehr

weder Quittungen über erlegten Sundzoll, noch auch Dänische Quarantaine-Atteſtate zu fordern.

2) Mittelſt Publication die nach den bezeichneten Häfen mit Ladung ſegelnden Schiffer zu verpflichten, daß ſie ſich an dem Orte, wo ſie die Ladung einnehmen, mit von unſern Conſular-Agenten beſcheinigten Patenten über den guten Geſundheitszuſtand derjenigen Gegend, aus welcher ſie kommen, oder aber mit Quarantaine-Scheinen, welche gleichfalls von unſeren Conſular-Agenten zu beglaubigen wären aus den franzöſiſchen, engliſchen, niederländiſchen oder norwegiſchen Häfen, in welche ſie etwa einkehren müßten, verſorgen.

Der Comité der Herren Miniſter habe nach Beprüfung dieſer Vorſtellung des Herrn wirklichen Geheimraths Fürſten Gortſchakow ſich dahin ausgeſprochen, daß jene Regeln mit dem Zuſatze zu beſtätigen wären, daß ſie bloß für das laufende Jahr Geltung haben ſollten, ſobald nur während dieſer Zeit der Zuſtand der Volks-Sanität ebenſo günſtig wie gegenwärtig bleibe. Der Herr und Kaiſer habe ſolchen Beſchluß des Miniſter-Comités der Allerhöchſten Billigung zu würdigen geruht. Solches wird von der Livländiſchen Gouvernements-Regierung desmittelſt zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht.

Nr. 1190.

* * *

Sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländiſchen Gouvernements wird hiedurch aufgetragen, Nachforſchungen nach den Krankheitshalber in das Livländiſche Gouvernement beurlaubten Rekruten Rein Puvit und Tenis Paut anzuſtellen und im Ermittelungsfalle dieſelben ſofort dem Commandeur des Rigaſchen innern Garniſon-Bataillons zuzuſenden, ſodann aber dem Gouvernements-Chef darüber zu berichten. Nr. 3446.

Riga, den 3. April 1857.

Публичная Продажа имуществъ.

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 7 сего Февраля, объявляетъ, что въ Невельскомъ Уѣздномъ Судѣ 17 Мая 1857 года будетъ производиться торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу пустоши, Данильцово прозываемой, заключающей въ себѣ 150 десят., состоящей по 2. станѣ Невельскаго уѣзда, принадлежащей помѣщицѣ Каролинѣ Крупеничевой, оцѣненной въ 881 руб. сер., на выручку частныхъ взысканій, простирающихся слишкомъ 666 руб. сер., кромѣ процентовъ. Посему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Невельскій Уѣздный Судъ, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Уѣзднаго Суда объявленіе. 2

* * *

Витебское Губернско Правленіе, въ слѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 24 Января 1857 года, объявляетъ, что въ Велижскомъ Уѣздномъ Судѣ будетъ производиться 17 Мая 1857 года торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу двухъ деревянныхъ амбаровъ съ жилою избою и землею подъ оными 312½ квад. с., состоящихъ въ г. Велижѣ, принадлежащихъ мѣщанамъ Филипу и Сетепану Крупскимъ, оцѣненныхъ въ 400 р. сер., на выручку иска мѣщанки Анны Савельевой, по рѣшенію Витебской Гражданской Палаты, 1045 руб. сереб. съ процентами, штрафа за не правую аппелляцію 104 руб. 50 к. сереб., и гербовыхъ пошлинъ 6 руб. По сему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Велижскій Уѣздный Судъ, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіася къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Уѣзднаго Суда объявленіе. 2

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ слѣдствіе представленія Псковскаго Земскаго Суда, назначается въ продяжу съ публичнаго торга имѣніе, принадлежащее женѣ Подполковника Александрѣ Васильевой Пылаевой, состоящее въ Псковскомъ уѣздѣ, заключающееся въ деревнѣ Углахъ, дворовыхъ людей 11 муж. и 12 жен., а наличныхъ муж. 9 и жен. пола 8 душъ, крестьянъ же ревизскихъ 48 муж. и 55 жен., а наличныхъ 54 муж. и 57 жен., а всего дворовыхъ людей и крестьянъ ревизскихъ 59 муж. и 67 жен., а наличныхъ муж. 63 и жен. пола 65 душъ; сколько же къ деревнѣ Угламъ принадлежитъ земли, по неимѣнію документовъ неизвѣстно, а по показанію крестьянъ полагается при-

мѣрно пашни 60 десятинъ, сѣннаго покосу 20 дес., лѣсу строеваго и дровяннаго 803 дес., подъ поселеніемъ, огородами, гуменниками и коноплянниками 4 десят., неудобной земли, какъ-то: подъ болотами, проселочными дорогами подъ рѣчкою Псковицею и подъ Динабургскимъ шоссе 215 дес. При этомъ имѣніи находится пустошь Степурино, въ ней земли удобной и неудобной 23 д. 994 с., которая заложена Векровскому мѣщанину Гальму. Земли эти, какъ показываютъ крестьяне, состоятъ въ одной окружной межѣ и принадлежатъ одной Пылаевой. Свѣдѣнія о землѣ извлечены изъ изустнаго показанія крестьянъ, по неимѣнію плановъ и межевыхъ книгъ. Въ деревнѣ Углахъ господскаго строенія, садовъ, овощныхъ огородовъ, теплицъ, парниковъ, фабрикъ, заводовъ, мельницъ, богоугодныхъ заведеній, церквей, земледѣльческихъ орудій, скота, птицъ и хлѣба нѣтъ. Имѣніе это приноситъ въ годъ дохода отъ платимаго крестьянами оброка 342 руб. 96 коп. сер., а потому и оцѣнено по десятилѣтней сложности годоваго дохода въ 3429 р. 60 к. сереб. Описанное имѣніе назначается въ продажу на удовлетвореніе долга С. Петербургскому Опекунскому Совѣту. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія, на срокъ 28. Мая 1857 г., въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить что имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, до производства публикации и продажи относящіяся, во 2мъ Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Hofgerichtsadvokaten Friedrich Bernhard Rosenplaenter, als gerichtlich bestelltem Curator des Nachlasses des am 17. December 1856 in Riga verstorbenen verabschiedeten Militair-Arztes, weiland Herrn Hofraths und Ritters Alexander Semenowitsch Lukaschewitsch nachgesucht worden ist, daß hinsichtlich dieses Nachlasses und des dazu gehörigen Billets des Moskauschen Erziehungshauses vom 12. Januar 1851, sub Nr. 80,436, groß 600 Rbl. S.-M. ein Proclam ad convocandos heredes, creditores et debitores defuncti in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, nach Vorschrift der Reichsgesetze Band X, Art. 1023, 1024 und 1025 kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den genannten Herrn Verstorbenen, modo dessen Nachlaß und namentlich an das vorbezeichnete Billet des Moskauschen Erziehunshauses als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich rücksichtlich des erwähnten Billets des Moskauscher Erziehungshauses innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato des letzten Abdrucks dieses Proclams in den öffentlichen Blättern, rücksichtlich des übrigen Nachlasses aber innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und der erwähnte Nachlaß sammt dem obspecificirten Billet des Moskauschen Erziehungshauses den durch künftiges Urtheil anerkannten Erbberechtigten eigenthümlich adjudicirt werden soll. Zugleich werden die Schuldner des genannten defuncti und alle diejenigen, welche zu dessen Nachlassenschaft gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und eigenen Ersatzes hierdurch angewiesen in der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgends anders wohin, als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 895.
Riga-Schloß, den 21. März 1857. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst am 4. März d. J. von den Erben des verstorbenen weiland russischen Edelmanns und Rigaschen Kaufmanns Eberhard Christian Glaeß nachgesucht worden ist, daß wegen Convocirung der Gläubiger des genannten Verstorbenen ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen

Proclams Alle und Jede, welche an den genannten Verstorbenen, modo dessen Nachlaß so wie hinsichtlich der für seine Rechnung bis zum 1. April 1856 unter der Firma „Johann George Lamprecht" geführten Handlung, als Gläubiger, oder in geschäftlicher Beziehung, oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den genannten Verstorbenen, modo dessen Nachlaß präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 26. März 1857. 2
Nr. 938.

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen des Robert von Freymann verfügt worden, daß von dessen am 25. April 1856 verstorbener Ehegattin Julie von Freymann, geborenen von Maydell zu Werro am 25. Februar 1856 in beglaubigender Mitunterschrift zweier Zeugen schriftlich verfaßte und unterzeichnete, vom Supplicanten hierher an das Hofgericht eingesandte Testament, laut gesetzlicher Vorschrift der Königlichen Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686, § 8 und 10, pag. der L.-O. 429 und 431 und des Allerhöchst vom 1. Juli 1845 bestätigten Provincial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil I, Artikel 311, Punkt 7 und Art. 314, Punkt 6, allhier bei dem Hofgerichte am 7. Mai d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen; Als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke durch die allegirten § 8 und 10 der Testamentsstadga offengelassenen und vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testamentes an gerechnet, hieselbst bei diesem Hofgerichte ordnungsgemäß zu verlautbaren und innerhalb derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich auszuführen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 26. März 1857.
Nr. 962. 2

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Unterlegung des Dorpatschen Landgerichts und gemäß dessen Resolution vom 9. November v. J. sub Nr. 929, verfügt worden, das zur Concursmasse des weiland Pfandhalters Georg Michelson gehörige, im Bartholomäischen Kirchspiele und Dorpatschen Kreise belegene Rittergut Immofer sammt Appertinentien und Inventarium in Grundlage des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil I, Artikel 311, Punkt 8, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde rechtsüblich in dreien Torgen am 17., 18. und 19. Juni d. J. und in dem nöthigenfalls am 20. Juni d. J. darauf folgenden Peretorge unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen, nämlich:

1) daß auf das Gut und dessen Inventar, wie Letzteres in einem allhier einzusehenden Verzeichnisse specificirt ist, in ungetrennter Summe in Silber-Rubeln geboten werde;

2) daß Meistbieter die gegenwärtigen und künftig auferlegt werdenden Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufs aus seinen eigenen Mitteln und ohne Abrechnung vom Meistbotsschillinge trage;

3) daß meistbietlicher Käufer das Gut sammt Appertinentien und Inventar in dem zur Zeit des Ausbots vorfindlichen Zustande zu empfangen, wegen etwaniger Prä- und Repräteusionen von Zeit der Subhastation bis zur Einweisung aber sich für seine eigene Gefahr und Rechnung mit dem bisherigen Inhaber des Gutes und dessen Inventars auseinander zu setzen habe, ohne dafür irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotsschillinge oder aus der Concursmasse verlangen zu dürfen, auch Nachrechnungen aus der bis zur Subhastirung vorausgegangenen frühern Verwaltung des Gutes zu machen nicht berechtigt sein soll;

4) daß Meistbieter, zur Vermeidung des bei etwaniger seiner Zahlungssäumigkeit sofort für dessen Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs des meistbietlich erstandenen Gutes sammt Appertinentien und Inventar die Kronsabgaben vom Kauf sogleich nach erhaltenem

Zuschlage, den Meistbotsschilling aber innerhalb sechs Wochen vom Tage des Zuschlages hierselbst bei dem Hofgerichte baar einzuzahlen verbunden sei, — worauf erst die Einweisung des Gutes und zwar für alleinige Rechnung des meistbietlichen Käufers geschehen soll;

5) daß der Zuschlag sofort im dritten Torge, oder in dem darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung etwa angetragen würde, ertheilt werden soll.

Vorstehendes wird zu dem Ende hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit gesetzlich zulässig und nach Art. 876 Th. II des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements zum eigenthümlichen Besitz eines Livländischen Rittergutes berechtigte Kaufliebhaber sich zu den oben angezeigten Torg-Terminen allhier bei dem Hofgerichte einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren mögen.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, 26. März 1857. Nr. 980. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von Seiner Excellenz dem Herrn Kaiserlich Russischen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe, Geheimerath und Ritter Andreas Baron von Budberg nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit Seiner Excellenz dem Herrn General-Lieutenant und Ritter Alexander Baron von Budberg am 9. Februar d. J. abgeschlossenen und am 1. März d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 90,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Loddigerschen Kirchspiele belegene Gut Widdrisch mit Borowsky sammt Appertinentien und Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Widdrisch mit Borowsky sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Charlotte Schiemann der Gemeinde des Gutes Widdrisch und des von Rautenfeldschen Familienlegats wegen der zum Besten dieser Creditoren ingrossirten Forderung, so wie Sr. Excellenz des Hrn. General-Lieut. und Ritters Alexander Baron von Budberg wegen dessen ingrossirten Kaufschillings Residui, als auch der Reichsleihbank wegen der zum Ankauf dieses Gutes dargeliehenen und durch am 1. März d. J. auf dasselbe notirten Verbot besicherten 40,000 Rbl. S.-M. oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Widdrisch mit Borowsky sammt Appertinentien und Inventarium Seiner Excellenz dem Herrn Kaiserlich Russischen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Oesterrichischen Hofe Geheimerath und Ritter Andreas Baron von Budberg erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 28. März 1857. 3
Nr. 1013.

* * *

Demnach dieses Kaiserliche Pernausche Landgericht auf desfallsiges geziemendes Ansuchen verfügt hat, die offen anher eingelieferte letztwillige Disposition des weiland Herrn pastoris emeriti Friedrich Carlblom am 1. Mai d. J. um 11 Uhr Vormittags allhier öffentlich verlesen zu lassen, als wird solches allen, denen daran gelegen, desmittelst bekannt gemacht, und haben Diejenigen, welche wider das Testament zu sprechen gesonnen sein sollen, ihre Einsprache binnen der gesetzlichen Frist von Nacht und Jahr, gerechnet vom Tage der Verlesung an, bei Verlust ihres etwanigen Rechtes, in gesetzlicher Ordnung bei diesem Kaiserlichen Landgerichte zu verlautbaren und zu prosequiren.

Signatum im Kaiserlichen Pernauschen Landgerichte zu Fellin, den 22. März 1857. 2
Nr. 223.

* * *

Zwischen dem Herrn Kirchspielsrichter und Ritter G. Baron v. Krüdener als Besitzer des Gutes Rujen-Großhof im Riga-Wolmarschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele, und den nachfolgend genannten 8 Rujen-Großhofschen Grundbesitzen, ist ein Contract abgeschlossen worden, nach welchem genannter Herr G. Baron v. Krüdener die unten näher bezeichneten zum Rujen-Großhofschen Hofes Olle Walde gehörigen Waldstücke, nämlich:

1) dem Andres Beldau, Besitzer des Grundstückes Pompit, 9 Waldstücke, 135 Lofstellen groß, sub Nrs. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22 und 23 für den Preis von 210. Rbl. S.;

2) dem Ans Dunz und Jahn Dunz, Besitzer des Grundstücks Ungurkurl, 2 Waldstücke,

30 Lofstellen groß, sub Nrs. 12 und 26 für den Preis von 279 Rbl. 96 Kop. S.

3) dem Jacob Mellkus, Besitzer des Grundstücks Leies-Laur, 2 Waldstücke, 30 Lofstellen groß, sub Nrs. 24 und 25, für den Preis von 200 Rbl. S.

4) dem Jacob Gold, Besitzer des Grundstücks Paule, 3 Heuschlags- und 1 Waldstück, 65 Lofstellen 13 Kappen groß, sub Nrs I, II, III und 11 für den Preis von 590 Rbl. S.

5) dem Tennis Brosch, Besitzer des Grundstücks Leies-Loose, 3 Waldstücke, 49 Lofstellen 22 Kappen groß, sub Nrs. 28, 29 und 31 für den Preis von 395 Rbl. S.

6) dem Martin und Peter Schmidt, Besitzer des Grundstücks Alexandershof, 4 Waldstücke sub Nrs. 8, 9, 10 und 30, groß 58 Lofstellen 11 Kappen, vom Waldstück Nr. 6, 6 Lofstellen 16 Kappen, und von Nr. 7, 11 Lofstellen 4 Kappen, im Ganzen 76 Lofstellen 6 Kappen für den Preis von 987 Rbl. S.

7) dem Libbe Preede, Besitzer des Grundstücks Kalne- und Leies-Zeische, 5 Waldstücke, 75 Lofstellen groß, sub Nrs. 1, 2, 3, 4 und 5 für den Preis von 758 Rbl. 80 Kop. S. und

8) dem Willum Lapsing und Andres Gailis Besitzer des Grundstücks Ohsohl, 3 Waldstücke, 45 Lofstellen groß sub Nr. 20, 21 und 27 für den Preis von 175 Rbl. 88 Kop. S.

— zum erb- und eigenthümlichen Besitz verkauft hat.

Nachdem nun die betreffenden Kaufcontracte bei diesem Kreisgerichte eingereicht, die Kaufschillinge betragend in Summa 3596 Rbl. 64 Kop. S.-M. durch Deponirung einer Obligation und eines Pfandbriefes sichergestellt und um Erlassung eines Proclams gebeten, werden vom Kaiserlichen Rigaschen Kreisgerichte alle Diejenigen, welche gegen diese Besitzübertragungen gesetzliche Einwendungen machen zu können vermeinen, aufgefordert, diese ihre Einwendungen bei Verlust fernerer Anträge spätestens innerhalb 3 Monate a dato, d. h. bis zum 26. Juni d. J., hieselbst zu verlautbaren. 2

Wolmar, d. 26. März 1857. Nr. 616.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. rc. rc. füget Ein Kaiserliches Wendensches Landgericht hierdurch zu wissen: Nachdem der ehemalige Hofgerichtsrath, weiland Herr Collegienrath und Ritter Adolph von Hehn, am 7. October a. p. in der Stadt Wenden verstorben, dessen angeblich einziger Leibes-Erbe, der Herr Dr. med. M. von Hehn, aber, allem und jedem Erbrechte an den sehr geringfügigen Nachlaß defuncti entsaget hat, und somit alle etwanige, sonstige Erben und auch Diejenigen, die an den erwähnten Nachlaß rechtlich begründete Ansprüche haben möchten oder demselben verschuldet sind, aufgerufen werden müssen; — als citiret, heischet und ladet dieses Kaiserliche Wendensche Landgericht, mittelst dieses öffentlichen proclamatis Alle und Jede, welche an den Nachlaß defuncti aus Erb- oder Forderungsgründen, rechtliche Ansprüche, ex quocunque titulo vel jure, formiren zu können vermeinen, oder diesem Nachlaß verhaftet sein sollten, erstere, solche ihre Ansprüche innerhalb 6 Monaten a dato und denen von 10 zu 10 Tagen folgenden dreien Acclamationen, bei diesem Kaiserlichen Wendenschen Landgerichte zu verlautbaren und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf obiger peremtorischer Frist aditus in dieser Nachlaßsache präcludirt und Niemand weiter mit irgend welchem Anspruch admittirt werden soll; die Nachlaß-Schuldner aber oder Inhaber von Vermögensstücken desselben werden bei Strafe des doppelten Ersatzes hierdurch angewiesen, binnen gleicher Frist ihre Schuld hierselbst anzuzeigen und dergleichen Vermögensstücke hieher einzuliefern. Wornach man zu achten, vor Schaden und Nachtheil aber sich zu wahren haben wird. Gegeben im Kaiserlichen Landgerichte zu Wenden, am 20. März 1857. Nr. 314. 3

Bekanntmachungen.

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio

1) die Viehweide an der Mitauschen Chaussée und dem Altonaschen Wege, für dieses Jahr;

2) die Schifferküche auf Groß-Klüversholm vom 26. April d. J. ab, auf ein Jahr; und

3) die am Dünaufer befindlichen 24 Obstbuden vom 16. Mai d. J. ab, auf ein Jahr, — an die resp. Meistbieter verpachtet werden sollen, so werden Diejenigen, die solche Pachten und Miethen übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 11., 16. und 18. April d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihres Bots, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Eingangsgenannten Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, 1. April 1857. Nr. 307. 2

Рижская Коммиссія Городской Кассы предполагая отдать на откупъ сулящимъ наибольшую цѣну:

1) выгонъ на Митавскомъ шоссе и на дорогѣ къ Альтонау впредь на 1 годъ;

2) кухню для корабельщиковъ на Большомъ Клюверсгольмѣ съ 26го сего Апрѣля впредь на 1 годъ, и

3) находящіяся на Двинской набережной 24 овощныя лавки съ 16 ч. будущаго Мая мѣсяца впредь на 1 годъ
приглашаетъ желающихъ взять оныя на откупъ, явиться для объявленія своихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ 11го, 16 и 18го сего Апрѣля съ часа полудня, заранѣе же явиться въ оную же Коммиссію для разсмотрѣнія условій.

Г. Рига-Ратгаузъ, Апрѣля 1го дня 1857 года. № 307. 2

* * *

Demnach vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Uebernahme der Vereinigung und Beschüttung der Riga-Olai- und Riga-Jägel-Chaussée wiederholt Torge auf den 11. und 16. April d. J. anberaumt worden sind, so werden desmittelst Diejenigen, welche solche Arbeit übernehmen wollen, aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihrer Mindestforderung an den Torgterminen um 1 Uhr Mittags, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen bei dem Eingangsgenannten Collegio zu melden. Nr. 310.

Riga-Rathhaus, den 2. April 1857.

Рижская Коммиссія Городской Кассы симъ вызываетъ желающихъ принять на себя производство работъ по очисткѣ и осыпкѣ Рижско-Олайскаго и Рижско-Егельскаго шоссе, явиться для объявленія требуемыхъ ими цѣнъ къ вторичнымъ торгамъ, которые производиться будутъ 11го и 16го ч. сего Апрѣля съ часа полудня, заранѣе же явиться въ сію же Коммиссію для разсмотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ.

Г. Рига-Ратгаузъ, Апрѣля 2го дня 1857 года. № 310.

* * *

Diejenigen, welche die diesjährigen Reparaturen an den Stadtambaren außerhalb der Karlspforte übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 11. April c. anberaumten Ausbotstermin um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderung, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, 2. April 1857. Nr. 211.

* * *

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 122 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 24. October 1856 von Einer Hochv. Livländischen Gouvernements-Regierung sub Nr. 4146 erlassene Publication wird vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Wissenschaft und Nachachtung derer, die es angeht, desmittelst bekannt gemacht, daß vom 16. bis zum 31. März c. nachstehende zu verschiedenen Gemeinden Livlands gehörende Individuen zur Cur in das Rigasche Armen-Krankenhaus aufgenommen worden sind:

19. März Ilse Medne vom Gute Jürgensburg.
21. „ Anne Ammoling v. G. Engelhardtshof.
24. „ Gustav Hoffmann aus Wenden.
25. „ Julie Birck aus Lemsal.
28. „ Leene Kruhming vom Gute Bolderaa.
29. „ Adam Grabsche vom Gute Berghof.
29. „ Liese Mikkelsohn vom Gute Allasch.

Riga-Rathhaus, 2. April 1857. Nr. 309.

* * *

Nach einem Allerhöchst bestätigten Plane und dem in der Oberverwaltung der Wege-Communication und öffentlichen Gebäude verificirten Kostenanschlage soll der Bau eines besonderen zootomisch-physiologischen Instituts bei der Veterinairschule, dessen Kostenanschlag 27,371 Rbl. 84 Kop. S. beträgt, ausgeführt werden. Es werden demnach Diejenigen, welche den Bau dieses Gebäudes mit Lieferung des dazu erforderlichen Materials zu übernehmen Willens und im Stande sind, hierdurch aufgefordert, sich bis zu dem auf den 7ten Mai d. J. anberaumten Torge in der Kanzellei dieser Anstalt schriftlich zu melden, und die vorschriftmäßig erforderlichen Legitimationen und Saloggen einzureichen, an dem gedachten Torgtermine aber und zum Peretorge am 10. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr daselbst persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte ihren Bot zu verlautbaren und weitere Verfügung abzuwarten. Der betreffende Plan nebst Kostenanschlag, dahin bezüglichen Uebersichten und erläuternder Anweisung kann bis zum anbesetzten Torgtermin in der Kanzellei der Anstalt durchgesehen werden.

Dorpat, den 30. März 1857. 3

* * *

Es ist einem verdächtigen Menschen ein kleines braunes Pferd sammt Sattel und Zaum abgenommen worden. Der Eigenthümer wird daher von der Polizei-Verwaltung aufgefordert, sich binnen 19 Tagen a dato der ersten Insertion dieser Bekanntmachung zu melden. Nr. 1153.

Riga, den 28. März 1857. 1

* * *

Es sind bei der Polizei-Verwaltung theils als gefunden, theils verdächtigen Menschen abgenommen, eingeliefert worden: 1 goldener Ring gezeichnet „F. A. G. 1837“, ein kupferner Theekessel und zwei Bünde Flachs. — Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich binnen 6 Wochen zum Empfange ihres Eigenthums zu melden.

Riga-Polizei-Verwaltung, 29. März 1857.
Nr. 1170. 2

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Dienstag den 16. April d. J. Vormittags 10 Uhr im Speicher, Haus Rothsherr Nicolai, eine kleine Parthie Mahagony- und Nußbaum Piramiden-Fournire in Kavelingen gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden. 3

Fr. Meuschen.

Immobilien - Verkauf.

Am 18. April d. J. Mittags um 12 Uhr sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga nachstehend näher bezeichnete, zum Nachlaß des weiland ehemaligen hiesigen Kaufmanns, Aeltermanns der Schwarz-Häupter Gesellschaft und Aeltester großer Gilde Johann David Drachenhauer gehörigen Immobilien, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden, nämlich:

1) die beiden außerhalb der Carlspforte an der Düna in der 1. Reihe sub Nr. 7 und 12 belegenen Hanf-Ambaren,
2) das jenseits der Düna auf Dahlenhof sub Nr. 41 auf Pinkenhofschem Grunde belegene Höfchen samt allen dazu gehörigen Appertinentien, jedoch mit der Bemerkung, daß für dieses Höfchen kein Bot unter 2500 Rbl. S. angenommen werden wird, daß aber für jeden Ueberbot, der sich zugleich auch als Meistbot herausstellen würde, ohne allen weiteren Vorbehalt der Zuschlag sofort erfolgen soll. 3

Riga, den 6. April 1857.

Carl Anton Schroeder,
Waisenbuchhalter.

* * *

Von Seiten des Mitauschen Oberhauptmannsgerichts wird desmittelst zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin zum meistbietlichen, von Einem Dirigirenden Senat gestatteten Verkaufe der in der Mitauschen Oberhauptmannschaft und im Badeorte Baldohn belegenen, zum Nachlasse der weil. Frau Baronin Barbara von Korff gehörigen Besitzlichkeit, unter den in termino licitationis zu verlesenden Bedingungen auf den 3. Junius d. J. anberaumt worden, und daß vom 1. Mai d. J. ab, sowohl die Verkaufs-Bedingungen, als auch daß eine detaillirte Beschreibung der genannten Besitzlichkeit enthaltende Protokoll in der Kanzellei dieses Oberhauptmannsgerichts während der Sessionszeit inspicirt werden können. Nr. 347. (Nr. 23 d. K. G.-Z.)

Schloß Mitau, den 14. März 1857. 2

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußische Unterthanin Sängerin Euphrosine Stanko, Sächsischer Unterthan Tuchmachergesell Christian Carl Linke, Preußische Unterthanin Schuhmachersfrau Auguste Drabe, Belgischer Unterthan Handlungsreisender Louis Alexander Lebas, 3

Meckl. Unterth. Matrose Johann Rieck 2

Preußischer Unterthan Lohgerbergesell Eduard Broszeit, 1

nach dem Auslande.

Alexander Robert Zikowsky, August Johann Bauert, Seifensiedergesell Martin Braun, Webergesell Maximilian Barz, Carl Friedrich Grube, Uljana Michailowa Pachomow, Wassilissa Maximowa Pachomow, Wittwe Mathilde Amalie Friederike Krabby geb. Haase, Preußischer Unterthan Seilergesell Johann August Wilhelm Janisch, August Sibinewsky, Otto Tamschewitsch, Fritz Blumenberg, Johann Heinrich Klein, Christoph Teichmann, Mecklenburg-Schwerinscher Unterthan Bäckergesell Johann Christian Moritz Tessin, Diedrich Bernhard Hübner, Andreas Linde, Hannoverscher Unterthan Musikant Friedrich Wilhelm Schultze nebst Frau Wilhelmine, Hannoversche Unterth. Wilhelmine und Amalie Pabst, Maria Laura Winkler, Peter Sokolowsky, Antrop Nikitin Schtutschin, Johann Jansohn, Johann Flinkenhain, Heinrich Rudolph Eschwald, Justin Ossipow Belachwostik, Peter Andrejew Kosakow,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**